

Vielen Dank für Ihr Interesse an unseren juristischen Fachbüchern.

Auf den nachfolgenden Seiten finden Sie einen Auszug Ihres gewünschten JVP-Exemplars als Leseprobe.

Sie können die komplette Ausgabe jederzeit direkt „online“ unter **www.jvpegnitz.de**, per Fax oder Telefon bestellen.

Juristischer Verlag Pegnitz

Lohestraße 17

D - 91257 Pegnitz

Telefon: +49 - (0)9241 / 8091-0

Telefax: +49 - (0)9241 / 8091-21

E-Mail: info@jvpegnitz.de

Internet: <http://www.jvpegnitz.de>

Pfändung von Forderungen und anderen Vermögensrechten

von

**Diplom-Rechtspfleger
Markus Heyner, LL.B.**
Oberlandesgericht Nürnberg

weitergeführt durch:

Carsten Köppl
Diplom-Rechtspfleger (FH)
Hauptamtliche Lehrkraft an der
Bayerischen Justizakademie

Stand: November 2017

Juristischer Verlag Pegnitz GmbH, Pegnitz

5. Auflage 2017

Alle Rechte vorbehalten.

Juristischer Verlag Pegnitz GmbH
Lohestraße 17, 91257 Pegnitz

Alle Rechte, die teilweise Reproduktion, der auszugsweise Abdruck
und Sonderrechte, wie die fotomechanische Wiedergabe oder die
Veröffentlichung im Internet, sind dem Verlag vorbehalten.

ISBN 978-3-945157-37-5

*„Der Mensch soll lernen,
nur die Ochsen büffeln.“*

Erich Kästner

Vorwort

Vorwort zur 1. Auflage:

Im folgenden Lehrbuch werde ich versuchen, Ihnen die Schönheiten (ja, die gibt es wirklich) und Geheimnisse der „Forderungspfändung“ näher zu bringen.

Dies wird mir aber nicht gelingen, wenn nicht auch Sie Ihren Beitrag dazu leisten.

Es ist daher erforderlich, dass Sie sich die Vorschriften, die angegeben sind, gut durchlesen, um die Systematik des Gesetzes zu erkennen und zu verstehen.

Mit „Durchlesen“ meine ich nicht etwa einfach nur „überfliegen“, sondern Sie sollten die einzelnen Vorschriften wirklich sorgfältig und genau **lesen**.

Es ist dagegen **nicht** notwendig, dass Sie alles auswendig lernen - stattdessen sollen sich Ihnen die Zusammenhänge erschließen, um auch *die* Fälle lösen zu können, die im Unterricht nicht genauso besprochen wurden, aber in der Klausur natürlich vorkommen können.

Es hilft Ihnen nicht viel, wenn Sie alles auswendig lernen und beispielsweise aufgrund Ihrer Aufregung in der Klausur plötzlich wieder alles vergessen.

Wenn Sie dagegen die Zusammenhänge begreifen, sollte es Ihnen auch in einer angespannten Situation - wie eben in einer Klausur - möglich sein, der Lösung ein Stück näher zu kommen.

Ich habe mich in diesem Lehrbuch um eine Sprache bemüht, die für jeden leicht verständlich sein sollte, ohne dass man ein Fremdwörterbuch hinzuziehen müsste.

Mein Ziel ist es, dass Sie, nachdem Sie das Buch durchgearbeitet haben, die Forderungspfändung verstanden haben. Ob mir das gelingt, wird sich noch zeigen.

Die Falllösungen, die Sie im Anschluss an die Fälle finden, sind so gefasst, wie ich Sie in einer Klausur höchstwahrscheinlich schreiben würde, wobei andere Formulierungen durchaus möglich sind.

Vorwort zur 2. Auflage:

Die Überarbeitung dieses Lehrbuches war zum einen erforderlich, da sich speziell im Bereich des Zustellrechts die Vorschriften geändert haben und zum anderen einige Umformulierungen zum besseren Verständnis erforderlich waren.

Für Kritik und Anregungen, die zur Verbesserung einer evtl. dritten Auflage beitragen können, bin ich stets dankbar.

Nürnberg, Oktober 2004
Heyner Markus

Vorwort zur 3. Auflage:

Nachdem seit der 2. Auflage schon ein wenig Zeit vergangen ist, war es dringend nötig, diese erneut zu überarbeiten und an den derzeitigen Rechtsstand anzupassen.

Die Gelegenheit habe ich auch genutzt, um einige „kosmetische“ Änderungen vorzunehmen, die Ihnen das Lesen und das Verständnis erleichtern sollen.

Natürlich bin ich nach wie vor über jeden Verbesserungsvorschlag dankbar und hoffe so, dieses Buch weiterentwickeln zu können.

Bamberg, Juni 2009
Heyner Markus

Vorwort zur 4. Auflage:

Einige Gesetzesänderungen, die in den letzten Jahren vorgenommen wurden, haben eine erneute Überarbeitung des Buches notwendig gemacht (insbesondere die Einführung des P-Kontos und der Zwangsvollstreckungsformularverordnung)

Neben den Anpassungen an das neue Recht wurden weitere Verbesserungen vorgenommen, die nicht auch zuletzt aus dem Leserkreis an mich herangetragen wurden.

Ich freue mich nach wie vor über jede Rückmeldung und werde auch in Zukunft Anregungen der Leserschaft nach Möglichkeit umsetzen.

Bamberg, Februar 2013
Heyner Markus

Vorwort zur 5. Auflage:

In dieser Neuauflage wurde das Werk an den derzeitigen Rechtsstand angepasst, da sich speziell im Bereich der Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher (GVGA) die Vorschriften geändert haben. Zudem wurden redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Für Hinweise, Anregungen und Verbesserungsvorschläge bin ich jederzeit offen und sehr dankbar.

Pegnitz, November 2017
Köppl Carsten

Vorwort	1
Grundlagen der Vollstreckung wegen Geldforderungen.....	9
Möglichkeit der Vollstreckung in Forderungen	9
Grafische Darstellung der Arten der Zwangsvollstreckung	12
Grundlagen der Forderungspfändung	13
Abgrenzung der Sach- zur Rechtspfändung	17
Pfändung einer Forderung	17
Überweisung einer Forderung	18
Aufgaben des Gerichtsvollziehers bei der Forderungspfändung.....	19
Der Pfändungsbeschluss	21
Zuständigkeit.....	21
Folgen beim Verstoß gegen die Zuständigkeiten.....	23
Voraussetzungen der Pfändung einer Forderung	24
Pfändbarkeit der Forderung	25
Beispielfälle zur Pfändbarkeit der Forderung	31
Lösungen zu den Fällen zur Pfändbarkeit der Forderung.....	34
Realisierbarkeit der Forderung?.....	40
Die Forderung muss dem Schuldner zustehen.....	46
Erlass des Pfändungsbeschlusses.....	53
Pfändung einer „angeblichen“ Forderung	53
Rechtsbehelf gegen den Erlass des Pfändungsbeschlusses.....	54
Inhalt des Pfändungsbeschlusses.....	55
Wirksamwerden der Pfändung.....	59
Zustellung an den Drittschuldner.....	60
Weiteres Verfahren bei der Zustellung.....	60
Ausgewählte Problemfälle bei der Zustellung	63
Besonderheiten des § 829 Abs. 2 ZPO.....	66
Zustellung bei drittschuldnerlosen Rechten	67

Wirkungen der Pfändung	68
Verstrickungseintritt	69
Pfandrechtsentstehung	70
Rechtsstellung des Gläubigers nach erfolgter Pfändung	72
Rechtsstellung des Schuldners nach erfolgter Pfändung	75
Rechtsstellung des Drittschuldners nach erfolgter Pfändung	76
Beispiele zur Wirkung der Pfändung	78
Lösungsüberlegungen	79
Drittschuldnererklärung, § 840 ZPO	83
Der Überweisungsbeschluss	88
Zuständigkeit und Voraussetzungen der Überweisung einer Forderung	89
Verstrickung muss eingetreten sein (wirksame Pfändung)	90
Berechtigung des Gläubigers zur Verwertung	91
Die Arten der Überweisung	93
Überweisung einer Forderung zur Einziehung	93
Überweisung einer Forderung an Zahlungs statt	96
Kein Wahlrecht des Gläubigers in bestimmten Fällen	98
Anderweitige Verwertung, § 844 ZPO	100
Beispielsfälle zum Pfändungs- und Überweisungsbeschluss	102
Lösungsüberlegungen	103
Abschlussübung zu den Wirkungen der Pfändung und Überweisung	111
Die Vorphändung	113
Pfändung und Überweisung von Forderungen, für die eine Hypothek als Sicherheit bestellt ist	124
Allgemeines zur Hypothek / Rechtsgeschäftliche Übertragung	124
Briefhypothek	126
Buchhypothek	126
Pfändung und Verwertung der „Hypothek“	128
Pfändung einer Forderung, für die eine Briefhypothek bestellt ist	130
Pfändung einer Forderung, für die eine Buchhypothek bestellt ist	131
Überweisung der „Hypothek“	134

Überweisung einer Hypothekenforderung zur Einziehung	136
Überweisung einer Hypothekenforderung an Zahlungs statt	137
Pfändung und Verwertung einer Grundschuld	140
Allgemeines zur Grundschuld	140
Pfändung und Überweisung einer Grundschuld	141
Zwangsvollstreckung in Ansprüche auf Leistung oder Herausgabe einer Sache	146
Pfändung von Herausgabeansprüchen auf bewegliche körperliche Sachen, § 847 ZPO	147
Pfändung von Leistungsansprüchen auf bewegliche körperliche Sachen	149
Abgrenzung zu § 886 ZPO	152
Pfändung von Ansprüchen auf eine unbewegliche Sache	153
Zusammentreffen mehrerer Gläubiger	154
Beispielfälle	155
Lösungsüberlegungen	157
Abgrenzung zur Pfändung von Anwartschaftsrechten	162
Zwangsvollstreckung in andere Vermögensrechte	165
Zwangsvollstreckung in den Miteigentumsanteil einer beweglichen Sache	170
Zwangsvollstreckung in den Miteigentumsanteil einer unbeweglichen Sache	171
Zwangsvollstreckung in einen Miterbenanteil	172
Zwangsvollstreckung in einen Gesellschaftsanteil	173
BGB-Gesellschaft	173
OHG / KG	173
GmbH-Anteile	174
Zwangsvollstreckung in das Anwartschaftsrecht des Nacherben	175
Zwangsvollstreckung in beschränkt dingliche Grundstücksrechte	176
Grunddienstbarkeit, §§ 1018 ff. BGB	176
Nießbrauch, §§ 1030 ff. BGB	176
Beschränkte persönliche Dienstbarkeit, §§ 1090 ff. BGB	176
Zwangsvollstreckung in die Grundschuld	177
Zwangsvollstreckung in Anwartschaftsrechte bezüglich unbeweglicher Sachen	177

Pfändung von Arbeitseinkommen	178
Begriff des Arbeitseinkommens	179
Unpfändbare / bedingt pfändbare Bezüge	181
§ 850a ZPO	181
§ 850b ZPO	181
Berechnung des pfändbaren Betrages	183
Pfändung durch einen „gewöhnlichen“ Gläubiger.....	184
Pfändung durch einen unterhaltsberechtigten Gläubiger	186
Beispielsfälle	188
Lösungsüberlegungen	189
Zusammentreffen mehrerer Gläubiger.....	192
Besondere Fallgestaltungen, § 850f ZPO.....	199
Pfändung von Kontoguthaben	200
Einrichtung eines P-Kontos	200
Pfändungsschutz für das P-Konto	201
Erhöhung des Sockelfreibetrages	202
Pfändung durch einen Unterhaltsgläubiger	203
Abweichende Festsetzung des Betrages	203
Sonderregelung des § 850l ZPO	204
Anhang 1 (Vordruck nach § 2 Nr. 2 ZVFV).....	205
Anhang 2 (Vordruck nach § 2 Nr. 1 ZVFV).....	214
Anhang 3 (Muster Vorpfändungsbenachrichtigung (§ 845 ZPO)	224
Anhang 4	228
Stichwortverzeichnis.....	229

Es kann durchaus auch vorkommen, dass der Gläubiger gar nicht mehr Details über die Forderung hat – er weiß nur, dass der Schuldner bei der Sparkasse München ein Sparkonto haben soll – mehr ist ihm nicht bekannt. Mehr ist aber auch für den Erlass eines Pfändungsbeschlusses nicht notwendig.

Der Gläubiger kann sich jedoch gemäß § 840 ZPO weitere Informationen vom Drittschuldner beschaffen, insbesondere auch, ob dieser die Forderung des Schuldners als begründet anerkennt, § 840 Abs. 1 Nr. 1 ZPO;

Die Sparkasse München würde dann in diesem Fall sinngemäß mitteilen:

„Ja, der Schuldner hat bei uns tatsächlich ein Sparkonto. Dieses wurde nun für Sie gepfändet!“

Dem Gläubiger bleibt **nur** die Vorschrift des § 840 ZPO um mehr über die gepfändete Forderung zu erfahren – sie wurde ja vorher nicht wirklich vom Rechtspfleger geprüft.

Zu § 840 ZPO erfahren Sie zu einem späteren Zeitpunkt näheres.

Wir haben gerade eben gehört, dass der Rechtspfleger im Rahmen einer Schlüssigkeitsprüfung nur prüft, ob die Forderung nach dem Vorbringen des Gläubigers bestehen kann.

Eine Forderung kann zum Beispiel dann von vornherein gar nicht erst entstanden sein, wenn sie aus einem illegalen Glücksspiel herrührt, da diese verboten sind (§ 134 BGB).

Wenn nun der Gläubiger eine Forderung des Schuldners pfänden will, die dieser gegen seinen Pokergegner hat, kann in einem solchen Fall auch kein Pfändungsbeschluss erlassen werden – der Rechtspfleger würde dann bei der Schlüssigkeitsprüfung „rausfliegen“, weil es diese Forderung nicht geben kann / darf.

Hat der Rechtspfleger nun geprüft, ob die Forderung überhaupt existieren kann, prüft er in einem zweiten Schritt, ob diese Forderung denn auch gepfändet werden kann.

Zentrale Vorschrift zur Beurteilung der Frage, ob die (bereits auf Schlüssigkeit geprüfte) Forderung letztendlich auch **pfändbar ist** oder nicht, ist **§ 851 ZPO**:

§ 851 ZPO Nicht übertragbare Forderungen

- (1) Eine Forderung ist in **Ermangelung besonderer Vorschriften** der Pfändung **nur insoweit unterworfen, als sie übertragbar** ist.
- (2) Eine nach § 399 des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht übertragbare Forderung kann [trotzdem] insoweit gepfändet und zur Einziehung überwiesen werden, als der geschuldete Gegenstand der Pfändung unterworfen ist.

[] soll als gedanklicher Einschub verstanden werden

Auf den ersten Blick erscheint diese Vorschrift, insbesondere Absatz 1, zunächst schwer verständlich.

Liest man sich diese Vorschrift jedoch genau durch, so ergibt sie folgenden Sinn:

Gibt es besondere Vorschriften, die etwas über die Pfändbarkeit einer Forderung aussagen und diese unter Umständen ausschließen oder einschränken, so sind diese besonderen Vorschriften heranzuziehen, z.B. §§ 54, 55 SGB-AT, 850 ff. ZPO (bei der Pfändung von Arbeitseinkommen).

Beispiel:

Der Schuldner verdient 1.500,00 Euro netto monatlich und hat keine Unterhaltsberechtigten. Nach der Tabelle zu § 850c ZPO sind demnach 256,34 Euro pfändbar.

Es gibt hier somit besondere Vorschriften (§ 850c ZPO), welche die Pfändung von 1.243,66 Euro verbieten.

Die Pfändung von 256,34 Euro ist demnach grundsätzlich erlaubt – hierfür gibt es keine besonderen Vorschriften (mehr).

Sind dagegen **keine besonderen Vorschriften** vorhanden (also „ermangelt es ihrer“, wie es § 851 Abs. 1 ZPO ausdrückt), so gilt der Grundsatz, dass diese Forderung **nur gepfändet** werden kann, wenn sie nach den Regeln des BGB **auch übertragbar** ist.

(die korrespondierende Vorschrift im BGB ist § 400 BGB, der besagt, dass eine Forderung nicht abgetreten werden kann, wenn sie der Pfändung nicht unterliegt; auch hier erkennt man, dass Forderungspfändung und Abtretung irgendwie im „Zusammenhang stehen“, was ich bereits zu Beginn dieses Lehrbuches erwähnt habe.)

Wonach richtet es sich nun eigentlich, ob eine Forderung übertragbar (und damit pfändbar) ist, oder nicht?

- Eine Forderung ist gemäß § 398 BGB **grundsätzlich immer übertragbar**, nämlich durch Abtretung, es sei denn, eine Abtretung ist kraft Gesetzes verboten.

Gibt es im Gesetz also Bestimmungen, die eine Abtretung nicht zulassen, so ist diese Forderung nicht übertragbar und damit wegen § 851 Abs. 1 ZPO auch nicht pfändbar, zum Beispiel:

- § 38 BGB: Mitgliederrechte im Verein
 - § 717 BGB: Gesellschafterrechte bei der BGB-Gesellschaft usw.
- Im Rahmen der Vorschriften über die Abtretung besagt § 399 BGB jedoch, dass eine Forderung auch dann nicht **abgetreten** werden kann, wenn...
- ...die Leistung an einen anderen als den ursprünglichen Gläubiger nicht ohne Veränderung ihres Inhalts erfolgen kann – also höchstpersönliche, nur an einen bestimmten Gläubiger zu erbringende Leistungen (Alternative 1)
- o d e r
- ...wenn die Abtretung durch Vereinbarung mit dem Schuldner ausgeschlossen worden ist (Alternative 2).

Was heißt das nun im Hinblick auf die Pfändbarkeit, § 851 Abs. 1 ZPO?

Würde man strikt dem Grundsatz des § 851 Abs. 1 ZPO folgen, käme man zwingend zu dem Ergebnis, dass in beiden Fällen des § 399 BGB (höchstpersönliche Leistung (Alternative 1) / Ausschluss der Abtretbarkeit (Alternative 2)) Unabtretbarkeit und damit nach § 851 Abs. 1 ZPO auch Unpfändbarkeit vorliegen würde – frei nach dem Motto: „Was nicht übertragbar ist, kann auch nicht gepfändet werden“.

Das dies aber so nicht richtig sein kann / darf, werden wir uns im Folgenden ansehen:

a. Betrachten wir uns zunächst den ersten Fall des § 399 BGB etwas genauer:

Wenn die Forderung nur an einen **bestimmten Gläubiger** erbracht werden kann, so liegt es klar auf der Hand, dass auch diese Forderung nicht abgetreten werden kann – denn die Erfüllung hat an eben nur diesen einen bestimmten Gläubiger zu erfolgen.

Eine Abtretung hätte aber zur Folge, dass der Gläubiger „ausgetauscht“ wird (§ 398 Satz 2 BGB), was bei solchen personenbezogenen Forderungen eben gerade nicht möglich sein soll.

Hierzu vielleicht ein kurzes Beispiel:

Stellen Sie sich beispielsweise vor, der Schuldner hat als Mieter gegen den Vermieter einen Anspruch auf Überlassung der Wohnung, § 535 BGB.

Hier ist es offensichtlich, dass die Erfüllung dieses Anspruchs nur an den (Vollstreckungs-) Schuldner als Mieter (= Gläubiger dieses Anspruchs auf Überlassung der Wohnung) erbracht werden kann und nicht etwa an eine andere Person, die der Mieter vielleicht sogar auswählt, z.B. einen Untermieter.

Dem Vermieter ist es eben gerade nicht egal, wem er die Wohnung überlässt und wer in seiner Wohnung wohnt.

Gemäß § 399 1. Alternative BGB ist eine solche, gegen **eine bestimmte** Person gerichtete Forderung (des Schuldners) nicht übertragbar und damit auch nicht pfändbar, § 851 Abs. 1 ZPO.

Im Falle des § 399 1. Alternative BGB bleibt es beim Grundsatz des § 851 Abs. 1 ZPO, nämlich der Unpfändbarkeit der Forderung.

b. Kommen wir nun zum zweiten Fall des § 399 BGB:

Diese Alternative erlaubt es dem (Vollstreckungs-)Schuldner durch **bloße Vereinbarung** mit dem zur Leistung Verpflichteten (also dem Drittschuldner) die Übertragbarkeit der Forderung auszuschließen.

Dies hätte gemäß § 851 Abs. 1 ZPO grundsätzlich auch die Unpfändbarkeit dieser Forderung zur Folge. Der Schuldner könnte im Endeffekt so auch die Unpfändbarkeit „vereinbaren“!

Bei einem gesunden Rechtsgefühl dürfte in Ihnen jetzt der Gedanke aufkommen, dass es dem Schuldner doch dann möglich wäre, durch eine schlichte

Vereinbarung mit seinem Drittschuldner (Bank, Arbeitgeber etc.) immer einer Forderungspfändung zu entgehen – und damit hätte Sie auch grundsätzlich Recht.

Aber kann das denn rechtens sein?

Genau für diesen Fall wurde **§ 851 Abs. 2 ZPO** „geschaffen“, der bei einer solchen Vereinbarung (über die Unabtretbarkeit) darauf abstellt, **ob der Gegenstand** auf den sich die Forderung bezieht, **pfändbar ist**.

Ist also der „Gegenstand, auf den sich diese Forderung bezieht“ pfändbar, so ist auch diese Forderung pfändbar, obwohl die Abtretbarkeit ausgeschlossen worden ist.

Zum besseren Verständnis des § 851 Abs. 2 ZPO sind aber meines Erachtens dringend einige Beispiele erforderlich. Diese finden Sie im Anschluss an die Zusammenfassung.

Bei der Forderungspfändung gilt über den Wortlaut des § 851 Abs. 2 ZPO hinaus der Grundsatz, dass die Forderung (sofern es sich hierbei um einen Herausgabeanspruch handelt) auch dann nicht gepfändet werden kann, wenn der Gegenstand unpfändbar ist.

(Zur Pfändung von Herausgabeansprüchen erfahren Sie zu einem späteren Zeitpunkt genaueres).

Beispiel 2

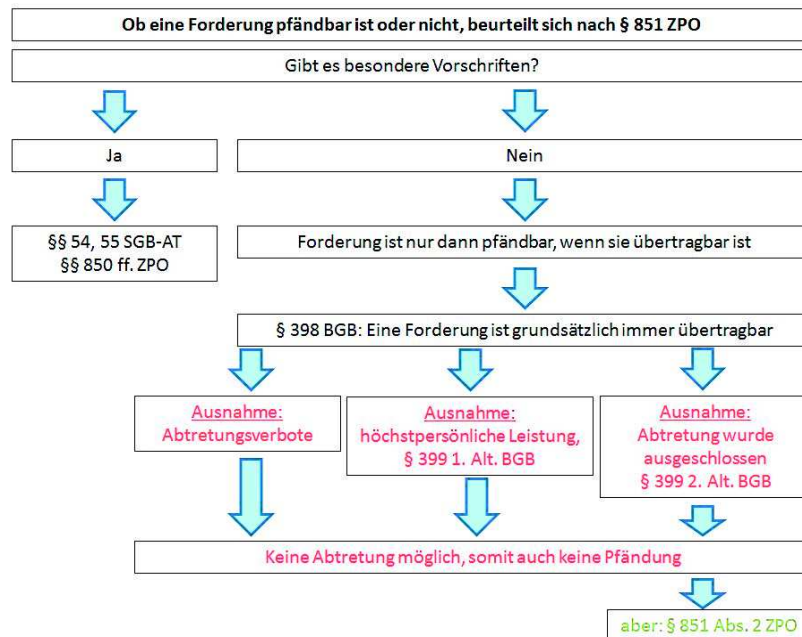
Schuldner S benötigt seinen Pkw zur Fortführung seiner Erwerbstätigkeit, so dass der Pkw nach § 811 Abs. 1 Nr. 5 ZPO unpfändbar wäre.

Diesen Pkw hat er jedoch für einige Zeit seinem Freund F geliehen, da S sich ohnehin im Urlaub befindet und das Auto während des Urlaubs nicht benötigt. S hat nun gegen F einen Anspruch auf Rückgabe des Pkw, § 604 BGB – das ist Ihnen aus dem Schuldrecht noch bekannt.

Gläubiger G, der von S noch 5.000,00 Euro bekommt, nutzt die Gunst der Stunde und möchte den Herausgabeanspruch des S gegen F pfänden, da die Pfändung des Autos durch den Gerichtsvollzieher eben wegen § 811 Abs. 1 Nr. 5 ZPO vor einiger Zeit fehlgeschlagen ist.

Der Herausgabeanspruch ist ohne weiteres übertragbar nach § 398 ff. BGB und könnte daher grundsätzlich gepfändet werden, § 851 Abs. 1 ZPO. Abtretungsverbote oder Pfändungsverbote für den Herausgabeanspruch bestehen nicht.

Da jedoch der Gegenstand selbst wegen § 811 Abs. 1 Nr. 5 ZPO unpfändbar ist, kann auch die Pfändung des Herausgabeanspruchs auf diesen Gegenstand nicht wirksam erfolgen.



Zusammenfassung:

Eine Forderung ist (sofern es nicht besondere Vorschriften über die Pfändbarkeit gibt), immer dann pfändbar, wenn sie übertragen, also abgetreten werden kann (§ 851 Abs. 1 ZPO).

Wann eine Forderung abtretbar ist, richtet sich nach den Vorschriften im Bürgerlichen Gesetzbuch.

Demnach ist eine Forderung immer übertragbar, außer es bestehen Abtretungsverbote, oder es handelt sich um eine höchstpersönliche Leistung, § 399 1. Alt. BGB.

Wurde die Abtretung jedoch durch Vereinbarung / Vertrag ausgeschlossen, so verhindert dies zwar grundsätzlich die Abtretung, hat aber dennoch keinen Einfluss auf die Pfändung, § 851 Abs. 2 ZPO.

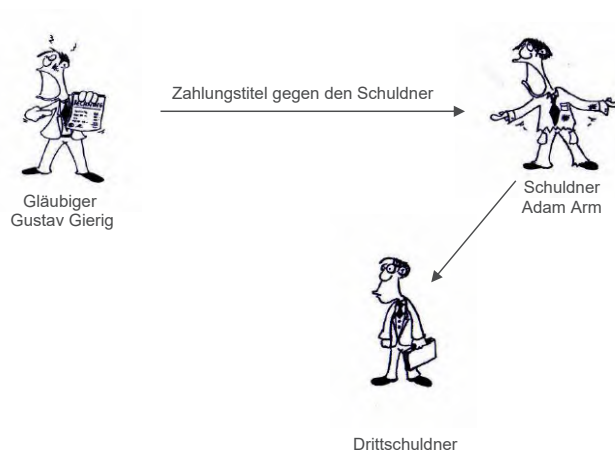
Beispielfälle zur Pfändbarkeit der Forderung

Diese zunächst nur theoretisch dargestellte Problematik des Prüfungspunktes „Pfändbarkeit der Forderung“ sehen wir uns nun anhand einiger Beispiele an:

Der Ausgangsfall ist jedoch immer derselbe:

Beispiele 3 – 8

Gläubiger Gustav Gierig beantragt aufgrund eines Zahlungstitels gegen Adam Arm beim zuständigen Rechtspfleger den Erlass eines Pfändungsbeschlusses gegen den Schuldner Adam Arm und zwar bezüglich einer Forderung des Adam Arm gegen den jeweiligen Drittschuldner.



Bitte prüfen Sie in den folgenden Fällen, ob die jeweiligen Ansprüche pfändbar sind – stets unter Beachtung des § 851 ZPO!

Die Forderung, die der Schuldner gegen den Drittschuldner hat, ergibt sich aus...

1. ...einem gerichtlichen Vergleich zwischen Adam Arm und Dieter Schmidt.
In dem Vergleich wurde festgelegt, dass der Drittschuldner an Adam Arm einen bestimmten Geldbetrag zu zahlen hat, da er das Auto des Schuldners gekauft hatte, den Kaufpreis aber bislang schuldig geblieben ist.
Der Vergleich wurde zudem unter Widerrufsvorbehalt geschlossen, in dem beiden Parteien die Möglichkeit eingeräumt worden ist, den Vergleich bis 15.03., 24 Uhr zu widerrufen.
Gläubiger Gustav Gierig möchte durch die Pfändung der Forderung erreichen, dass der Kaufpreis nun an ihn zu zahlen ist.

2. ...einem Darlehensvertrag zwischen Adam Arm und Dieter Schmidt.
Bei Abschluss des Vertrages und Auszahlung des Geldes wurde vereinbart, dass das Darlehen an Adam Arm erst in 6 Monaten zurückzuzahlen sei.
Gläubiger Gustav Gierig möchte durch die Pfändung der Forderung erreichen, dass das Darlehen an ihn zurückbezahlt wird.
3. ...einem Bausparvertrag zwischen Adam Arm und der Bausparkasse (Drittschuldner) in Nürnberg.
Gläubiger Gustav Gierig möchte nun die Auszahlung des Bauspardarlehens an sich erreichen, um sein Eigenheim verschönern zu können.
4. ...einem Arbeitsvertrag zwischen Adam Arm und seinem Arbeitgeber, dem Bäckermeister Alois Brot. Hieraus hat nun der Schuldner einen Anspruch auf Geldersatz, da er seinen Urlaub nicht in Anspruch genommen hat.
Diesen Ersatzanspruch möchte Gustav Gierig an sich auszahlen lassen.
5. ...einem Werkvertrag zwischen Adam Arm und Dieter Schmidt. Beide haben jedoch bei Vertragsschluss vereinbart, dass der Anspruch auf Auszahlung des Werklohnes nicht abgetreten werden darf.
Gläubiger Gustav Gierig möchte nun durch die Pfändung des Anspruchs erreichen, dass der Werklohn an ihn ausbezahlt wird.
6. ...auf Zahlung des Pflichtteils (aufgrund des Todes der Mutter des Adam Arm; Dieter Schmidt ist Alleinerbe aufgrund eines Testaments geworden und Adam Arm war der einzige lebende Verwandte und hat als Sohn einen Pflichtteilsanspruch). Gläubiger Gustav Gierig möchte nun erreichen, dass der Pflichtteil nicht an Adam Arm, sondern an ihn selbst ausbezahlt wird.

Bevor Sie sich nun die Lösungen auf den nächsten Seiten ansehen, versuchen Sie wirklich für sich selbst den jeweiligen Fall zu lösen, um die Anwendung des § 851 ZPO zu trainieren!

Des Weiteren sollten Sie sich im Klaren darüber sein, dass dies nur Beispiele sind, um Ihnen das Problem der Pfändbarkeit von Forderungen anschaulich zu machen.

Sie müssen in der Klausur, wenn sich keine Anhaltspunkte dafür finden lassen, dass die Pfändbarkeit der Forderung ein Problem darstellen könnte, den § 851 ZPO nicht in der Ausführlichkeit durchprüfen, wie wir es hier im Folgenden machen werden.

Lösungen zu den Fällen zur Pfändbarkeit der Forderung:

1. Da es für die Pfändung in eine Forderung aus einem Vergleich **keine besonderen** Vorschriften gibt, bleibt es bei der grundsätzlichen Aussage des § 851 Abs. 1 ZPO – nämlich, dass die Forderung **nur pfändbar ist, wenn sie auch übertragen** werden kann.

Grundsätzlich ist eine Forderung immer übertragbar, es sei denn, es gibt Abtretungsverbote oder § 399 BGB hindert eine Abtretung.

Es besteht im vorliegenden Fall **kein gesetzliches Abtretungsverbot**, und auch § 399 BGB hindert eine Abtretung hier nicht, da ein Kaufpreisanpruch weder an eine bestimmte Person gebunden ist (§ 399 1. Alt. BGB), noch eine Vereinbarung über die Unabtretbarkeit geschlossen wurde (§ 399 2. Alt. BGB).

Die Forderung ist also pfändbar, da sie übertragen werden kann, § 851 Abs. 1 ZPO.

Problematisch an diesem Fall könnte jedoch sein, dass der Vergleich einen sogenannten Widerrufsvorbehalt enthält – also dass jede Partei den Vergleich jederzeit bis 15.03., 24 Uhr, widerrufen kann.

Der Widerrufsvorbehalt stellt eine **aufschiebende** Bedingung im Sinne des § 158 Abs. 1 BGB dar – denn der Anspruch kann erst dann zu 100% geltend gemacht werden, wenn eben der Vergleich nicht widerrufen wird. So ganz in trockenen Tüchern ist der Anspruch vor Ablauf der Widerrufsfrist also doch noch nicht.

Fraglich ist, ob diese Tatsache des Widerrufsvorbehalts entscheidend ist für die Beurteilung, ob der Anspruch pfändbar ist oder nicht?

Die zentrale Vorschrift des § 851 ZPO enthält keine Aussage darüber, dass eine Forderung, die unter eine aufschiebende Bedingung gestellt ist, nicht pfändbar sein soll – es bleibt also bei der Pfändbarkeit der Forderung.

Sie sehen also, dass es die Pfändung nicht hindert, wenn der Anspruch unter einer aufschiebenden Bedingung steht².

² BGH NJW 93, 2877; BGHZ 53, 29

Anmerkung:

Auch eine **auflösende** Bedingung schließt die Pfändbarkeit einer Forderung nicht aus.

Tritt jedoch die Bedingung ein, erlischt der gepfändete Anspruch, § 158 Abs. 2 BGB und der Gläubiger hat ein „Nichts“ gepfändet – er geht also leer aus.

Die übrigen Fälle werde ich nicht mehr so ausführlich besprechen, wie den ersten. Ich werde stattdessen nur noch auf die Problematiken der einzelnen Fälle hinweisen und Ihnen dafür die Lösung aufzeigen.

Sie sollten aber für sich im Kopf immer nach folgendem Schema vorgehen, das § 851 ZPO vorgibt:

- Gibt es besondere Vorschriften, die eine Aussage über die Unpfändbarkeit treffen?
- Wenn nicht, dann prüfen Sie weiter:
 - ✓ Ist die Forderung grundsätzlich abtretbar oder gibt es gesetzliche Abtretungsverbote?
Bestehen keine Abtretungsverbote, sollten Sie dennoch stets prüfen:
 - ✓ Liegt ein Fall einer der Alternativen des § 399 BGB vor?
 - ✓ Wenn ein Fall des § 399 2. Fall BGB gegeben ist, so beachten Sie jedoch § 851 Abs. 2 ZPO.

2. Da es für die Pfändung in eine Forderung aus einem Darlehensvertrag keine besonderen Vorschriften gibt, bleibt es bei der grundsätzlichen Aussage des § 851 Abs. 1 ZPO - nämlich, dass die Forderung nur pfändbar ist, wenn sie übertragen werden kann.

Grundsätzlich ist eine Forderung immer übertragbar, es sei denn, es gibt Abtretungsverbote oder § 399 BGB hindert eine Abtretung.

Es besteht kein gesetzliches Abtretungsverbot, und auch § 399 BGB hindert eine Abtretung hier nicht, da ein Darlehensanspruch weder an eine bestimmte Person gebunden ist (1. Alt.), noch eine Vereinbarung über die Unabtretbarkeit geschlossen wurde (2. Alt.).

Die Forderung ist also grundsätzlich pfändbar, da sie übertragen werden kann, § 851 Abs. 1 ZPO.

Das Problem an der zu pfändenden Forderung in diesem Fall liegt darin, dass der zu pfändende Anspruch auf Rückzahlung noch nicht fällig ist, sondern laut Sachverhalt erst in 6 Monaten fällig wird.

Doch auch über die Pfändung noch nicht fälliger Forderungen schweigt § 851 ZPO, mit der Folge, dass diese (noch nicht fälligen Forderungen) auch pfändbar sind, sofern sie abtretbar sind, was bei einer Darlehensforderung wie hier grundsätzlich der Fall ist.

Anmerkung:

Auch Forderungen, **die erst künftig entstehen**, können gepfändet werden, wenn bereits eine **rechtlich ausreichende** Grundlage geschaffen wurde.

Das heißt, es muss bereits die Forderung nach ihrer Art (**und ihrem Rechtsgrund**) und im Hinblick auf den Drittschuldner bestimmt werden können³. Es spielt dabei keine Rolle, wenn die Höhe der Forderung noch unbekannt ist.

Die Pfändung wird natürlich erst dann wirksam, wenn die Forderung tatsächlich entsteht. Das für den Gläubiger entstandene Pfandrecht an der Forderung kann aber nicht mehr durch andere Verfügungen beeinträchtigt werden.

So kann zum Beispiel der Schuldner die künftige Forderung, die bereits „gepfändet“ ist, nicht an eine dritte Person abtreten, um damit die Entstehung des Pfandrechts zu verhindern – die dritte Person erwirbt dann eben eine Forderung, an der das Pfandrecht dann zur Entstehung gelangt, sobald die Forderung entstanden ist.

Die Pfändung von künftigen Forderungen muss aber im Pfändungsbeschluss auch als solche angegeben werden.

Tun Sie sich den Gefallen und nehmen Sie es nicht einfach so hin, wenn ich sage, dass § 851 ZPO hierüber schweigt.

Lesen Sie die Vorschrift nach und beurteilen Sie dann, ob meine Aussage zutrifft oder nicht. Tun Sie dies auch bei den nächsten Fällen, da Sie es nur durch „Training“ (nämlich durch Lesen der Vorschriften) schaffen, das Gesetz richtig lesen zu lernen.

Und diese Fähigkeit wird Ihnen, sofern sie antrainiert wurde, bleiben. Auswendig Gelerntes dagegen wird schnell vergessen!

3. Beim Abschluss eines Bausparvertrages vereinbart der Kunde mit der Bausparkasse zum einen, dass er monatlich einen bestimmten Betrag anspart und diesen der Bausparkasse verzinslich zur Verfügung stellt. Und zum anderen erhält er im Gegenzug das Versprechen der Bausparkasse, ihm neben dem vereinbarten Zins, (bei Zuteilungsreife) ein zinsgünstiges Darlehen zu gewähren.

³ BGH, NJW 2003, 3774.